

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Günther Nitzlnader /5435
Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0023-Pers/6/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-B10.070A/0004-I 3/2008
01.10.2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 - ARAG 2009; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Einleitend wird festgehalten, dass das BMWA im Sinne der Ausweitung der Teilnahme von Aktionären bei Hauptversammlungen die Einbeziehung von elektronischen Mitteln im Sinne der Aktionärsrichtlinie begrüßt. Andererseits haben sich die damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten doch sehr geändert und sind entsprechend komplexer geworden.

II. Zu Art. 1: Änderung des Aktiengesetzes 1965

Zu § 8:

In § 8 Abs. 1 Z 2 und 3 hätten die Depotbestätigungen die angeführten Angaben „gegebenenfalls“ zu enthalten. Den Erläuterungen ist zu den Voraussetzungen einer Angabepflicht nichts zu entnehmen. Da diese unklare Formulierung dazu führen könnte, dass die entsprechenden Angaben von der Gesellschaft eben nicht gemacht würden, sollte entweder der Begriff „gegebenenfalls“ gestrichen werden oder die jeweils angeführte Nachweispflicht – sofern sie nicht erforderlich ist - eliminiert werden.



Insbesondere nach Z 3 stellt sich die Frage, warum für den Aktionär mit Inhaberaktien zur Ausübung seiner Rechte neben der Mitteilung der Anzahl der Aktien **nur gegebenenfalls** der Nennbetrags und die Gattung anzuführen sind. Denn z.B. gemäß § 10 Abs. 1 wird das Stimmrecht nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge ausgeübt. Weiters kann der Aktionär für verschiedene Aktien unterschiedlich abstimmen.

In § 8 Abs. 2 Z 2 könnte dem Rechtsunterworfenen unklar sein, ob eine Versendung per Faxgerät als „elektronische Übermittlung der Kopie“ gilt. Da davon auszugehen ist, wären das und andere zulässige Beispiele für elektronische Übermittlungen in den Erläuterungen beispielhaft klarzustellen.

Zu § 12:

Im Interesse der Eindeutigkeit dieser Norm sollte in § 12 zweiter Satz nach dem Wort „Informationsmedien“ der Ausdruck „zur Veröffentlichung“ o. ä. eingefügt werden.

Zu § 33 Abs. 1:

In § 33 Abs. 1 Z 1 wäre beispielsweise die Verweisung auf § 10 Abs. 3 nF zu prüfen, da eine Veröffentlichung der Eintragung nach § 10 Abs. 3 neue Fassung „(3) *Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.*“ nicht erforderlich erscheint. (Hier dürfte eine Verweisung auf § 6 Abs. 3 nF richtig sein.)

Zu § 61 Abs. 3:

In § 61 Abs. 3 wäre zur eindeutigen Klarstellung in Erwägung zu ziehen, dass im Text die entsprechende Mitteilung und der Nachweis durch das „zuständige Kreditinstitut“ zu erbringen ist. Dies würde Unsicherheiten über allfällige Mitteilungspflichten beim vorher eingetragenen oder nachher einzutragenden Aktionär vermeiden.

Zu § 102 Abs. 3 Z 3 und § 126 (Fernabstimmung):

Das BMWA betrachtet diesen Regelungsbereich als einen wesentlichen Punkt der Novelle und begrüßt die weiteren Möglichkeiten zur Stimmabgabe bei Hauptversammlungen, da die niedrige Anwesenheit bei Hauptversammlungen als Problem gesehen wird. Bei Z 3 wäre noch zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit der Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (sofern der Person des Erklä-



renden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können) für eine Abstimmung in der Hauptversammlung noch stärker abgesichert werden könnte. Die Richtlinie dürfte diesbezüglich keine konkreten Vorgaben machen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von elektronischen Geräten zur Informationsübermittlung geht sehr weit und könnte Missbrauch ermöglichen (Benutzen von E-Mail Adressen an PCs, Hacken, das Benutzen fremder Faxgeräte oder Handys durch Unbefugte etc.). Die dadurch neu entstehenden Möglichkeiten zu vorsätzlichen Manipulationen bei Abstimmungen in Hauptversammlungen sind in Erwägung zu ziehen.

Beispielsweise können bei der Fernabstimmung per e-Mail durch eine unbefugte Person durch jene auch Empfangsbestätigungen (vgl. § 126 Abs. 3) gelöscht werden. Diesfalls könnte der Aktionär eine missbräuchliche Stimmabgabe nicht widerrufen. Das gleiche gilt für eine Stimmabgabe per Fax mit kopierter Unterschrift. Auch bei einer Stimmabgabe per Telefon oder Mobiltelefon ist sicherlich Missbrauch nicht auszuschließen.

Als Lösungsmöglichkeit könnte die Normierung der Einführung eines – im EDV-Bereich schon selbstverständlichen - Benutzer- und Passwortes o. ä. für Fernabstimmungen in Erwägung gezogen werden.

Zu § 107 Abs. 3

Das Abgehen von der derzeitigen 14-tägigen Einberufungsfrist ist grundsätzlich nachvollziehbar. Minderheitenschutz und technische Neuerungen dürfen aber nicht zu Lasten der Mehrheit bzw. zum Nachteil der AG sein durch Zeitverzögerung bei Einberufung einer außerordentlichen HV. Die a. o. HV muss so schnell wie möglich einberufen werden können. Neue technische Möglichkeiten der Einberufung müssen daher die Einberufungsfrist verkürzen (zumindest aber gleichhalten) dürfen sie aber nicht verlängern.

Zu § 116 Abs. 2:

§ 116 Abs 2 stellt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahmeverpflichtung auf und legt die Pflicht zur Teilnahme fest. Die Einführung einer Teilnahme-



pflicht kann nicht nachvollzogen werden insbesondere, da die Richtlinie keinen Anhaltspunkt zur Festlegung einer Teilnahmepflicht für die Mitglieder der Verwaltung bietet.

Zu § 118 Abs. 3:

Nach § 118 Abs. 3 darf der Vorstand die Auskunft verweigern, (Z 2) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde. Dazu dürfte jedenfalls der strafrechtliche Schutz zur Einhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach dem Strafgesetzbuch (z.B. § 122 StGB) gehören.

Hier erscheint es nicht ausgeschlossen, dass Aktionäre die Auffassung vertreten werden, dass gerade ihnen in ihrer Position ein Recht auf Auskunft auch im Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zustehe. Eine diesbezügliche Auskunft könnte von einzelnen Aktionären allenfalls missbräuchlich verwendet werden.

Beispielsweise wird in der Literatur zu dieser Frage angeführt, dass dort, wo einem Vorstandsmitglied das Recht gegenüber den Behörden zusteht, seine Aussage zu verweigern, er (z.B.) bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Verhältnis zur Gesellschaft (- somit auch gegenüber den Aktionären -) „nicht nur berechtigt (z.B. § 321 Abs 1 Z 3 und 5 ZPO), sondern verpflichtet ist, eine Aussage zu verweigern.“ (vgl. *Arnold, Die Pflicht des Vorstandes zur Auskunftsverweigerung in der Hauptversammlung, GesRZ 2007, 99 mwH*).

Im Interesse der Rechtsklarheit für die Aktionäre und zum Schutz des Unternehmens bzw. der Aktiengesellschaft sollte daher entweder ausdrücklich normiert werden, dass der Vorstand gegenüber Aktionären zu Fragen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen jedenfalls die Auskunft verweigern muss. – Alternativ dazu könnte dies in den Erläuterungen ausreichend klargestellt werden.

III. Zu Art. 2: Änderungen des Unternehmensgesetzbuchs

Zu § 243a Abs. 1 Z 10 UGB

Grundsätzlich wird eine derartige Berichtspflicht begrüßt. Um einen höheren Frauenanteil zu erreichen, sollten insbesondere verstärkt auf Frauen ausgerichtete Ausbil-



dungsmaßnahmen ergriffen und weitere Anstrengungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie unternommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass sich in der kürzlich beschlossenen Revision des Österreichischen Corporate Governance Kodex eine Empfehlung findet, wonach zukünftig bei der Bestellung von Aufsichtsräten auf eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter zu achten ist.

Allerdings lässt sich zwischen den primären Inhalten des Lageberichts – dem Geschäftsverlauf und der Lage des Unternehmens – mit den spezifischen Informationen kein unmittelbarer Konnex erkennen und wäre diese Berichtspflicht zweckmäßigerweise an anderer Stelle, z.B unter §239 UGB, anzuführen.

IV. Schlussbemerkungen

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 01.12.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

